

V. Weitere Vorrechte können die Mitglieder des königlichen Hauses auch durch die Staatsgesetzgebung bekommen (so in den Gemeindeordnungen). Auch aus der Reichsgesetzgebung können sich solche ergeben (so § 196, 340, 441, 444 der EPO., § 71 der StPD., RG. vom 6. Februar 1872 betr. die Beurkundung des Personenstands § 72, Reichswehrgesetz vom 9. Nov. 1867 § 1 zc. f. das Reichsrecht). Wo Reichs- oder Staatsgesetze mit ihren allgemeinen oder mit besonderen Bestimmungen auf die Mitglieder des königlichen Hauses anwendbar sind, kommt dem König die Ausführung dieser Gesetze, das Erlassen von Verordnungen, nach allgemeinen Grundsätzen zu.

VI. Einen besonderen Strafschutz der Mitglieder des königlichen Hauses gegen Thätlichkeit und Beleidigung gewährt das GB. §§ 96, 97.

VII. Von den politischen Rechten der Mitglieder des königlichen Hauses, einschließlich der Regierungsverweisung ist im zweiten Theil zu reden.

II. Das Staatsgebiet und das Volk.

§ 8.

Uebersicht.

I. Die Unterthanschaft beruht zunächst auf der Staatsangehörigkeit der einzelnen Menschen. Alle Staatsangehörigen sind unmittelbare Unterthanen. Der Begriff des Unterthanen heute ein rein staatsrechtlicher Begriff.

Verhältniß von Gebiet und Unterthanschaft: *quidquid est in territorio, est de territorio*. Daher einerseits in territorio neben den Staatsangehörigen *subditi temporarii*, die Fremden, andererseits staatsangehörige Unterthanen *extra territorium*.

Vom Gebietsabschluß handelt § 9, von der Staatsangehörigkeit und der Begründung des Verhältnisses der Fremden im Staat und der Unterthanen außerhalb desselben § 10.